



Frauenhaus Hartengrube

Schutz und Unterstützung bei Häuslicher Gewalt
Frauenhaus Hartengrube • Hartengrube 14-16 • 23552 Lübeck

Finanzausschuss des Landes Schleswig-
Holstein
Stefan Weber /Vorsitzender
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70,
24105 Kiel

per mail:
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6692



Schleswig-Holstein
gGmbH

Jugend- und Familienhilfe
Region Süd-Ost

Hartengrube 14-16
23552 Lübeck

Telefon 0451 ~ 70 51 85
0451 ~ 7 16 28
Fax 0451 ~ 77 98 29 36
frauenhaus-luebeck@awo-sh.de
www.frauenhaus-awo-luebeck.de

Volksbank Lübeck
BIC: GENODEF1HLU
IBAN: DE14 2309 0142 0016 0066 23
Kennwort: „Frauenhaus“

Lübeck, 17.11.2021

Stellungnahme zum

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022 Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3201 Artikel 2 und 3 (Finanzausgleichsgesetz)

Sehr geehrter Herr Weber, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf, der wir hiermit gerne nachkommen.

Mit der Ratifizierung der Istanbulkonvention hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen. Dafür sind angemessene finanzielle und personelle Mittel bereitzustellen, um die ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programme zur Verhütung und Bekämpfung derartiger Formen von Gewalt geeignet umzusetzen (Istanbulkonvention Art. 7, Art 8).

Wir begrüßen die Benennung der Istanbulkonvention als verpflichtende Grundlage der Förderung von Frauenfacheinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein und verstehen die Erhöhung des Platzkostensatzes als einen wichtigen ersten Schritt für ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes Angebot. Wir möchten hiermit die Gelegenheit nutzen, als Träger des Hauses Hartengrube in Lübeck Stellung zu nehmen.

Zuwendungsfähig sollen nach der vorliegenden Förderrichtlinie, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend, notwendige, tatsächlich entstehende Kosten für Personal, Sachkosten, Betriebskosten, sowie die Kaltmiete sein. Unter 5.1.2.1 Kaltmiete legt die neue Richtlinie fest, dass im Gegensatz zur bisherigen Vorgehensweise, welche die real entstehenden Kosten berücksichtigte, eine Mietobergrenze in Anlehnung an die Soziale Wohnraumförderung als Förderobergrenze festgelegt werden sollte. Entsprechend wird die **zuwendungsfähige** Kaltmiete nach drei möglichen Fallkonstellationen berechnet:

Geschäftsführer
Dirk Behrens
Michael Selck
Dr. Bernd Schubert

Vorstand
Wolfgang Baasch

Volksbank Lübeck
BIC: GENODEF1HLU

IBAN: DE14 2309 0142 0016 0066 23 Gerichtsstand Kiel

Handelsregister
Amtsgericht HRB 6309 KI

Steuernummer
19 290 70 860

„Für Frauenhäuser, die eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 litera I des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Infrastruktur Modernisierungs Programm für das Land Schleswig-Holstein (IMPULS2030)“ oder der Sozialen Wohnraumförderung erhalten, gelten die dort festgelegten Mietobergrenzen mit den jeweils festgelegten Steigerungsmöglichkeiten als Förderobergrenze.

Für Frauenhäuser, die sonstige bauliche Förderungen erhalten oder deren Betreiber auch Eigentümer der Liegenschaft ist, erfolgt eine Instandhaltungsförderung pro qm.

Für alle anderen Frauenhäuser werden die Mietobergrenzen in Anlehnung an die Soziale Wohnraumförderung als Förderobergrenze festgelegt.“

Der vorliegende Entwurf zur Förderung von Frauenfacheinrichtungen berücksichtigt damit ausdrücklich NICHT die Abdeckung der real entstehenden Mietkosten (Kaltmiete). Die Einführung dieser Mietobergrenze, sollte sie wie geplant durchgeführt werden, bedeutet für das Frauenhaus der AWO in Lübeck eine strukturelle Finanzierungslücke, die wir nicht kompensieren können. Diese neue Förderrichtlinie wird an dieser Stelle weder den unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Kreise und Städte, noch den unterschiedlichen Bedingungen der Frauenhäuser des Landes gerecht und entspricht damit aus unserer Sicht nicht den Vorgaben der Istanbulkonvention, auf die sich die neue Richtlinie bezieht.

Hier wird aus unserer Sicht eine scheinbare Gerechtigkeit hergestellt, die der Diversität der Frauenhäuser des Landes nicht gerecht wird.

Das AWO Frauenhaus schützt seit fast 40 Jahren am Standort Hartengrube Frauen und Kinder vor Gewalt. Die im Rahmen der Richtlinie bereitgestellten Mittel sollen ein angemessenes und flächendeckendes Angebot für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder gewährleisten. Wir bieten den betroffenen Frauen und Kindern seit Jahrzehnten das von Ihnen geforderte langfristige, solide und tragfähige Angebot.

Die im Entwurf benannte Finanzierung ist trotz der Erhöhung der Platzkostenpauschale für die Frauenhäuser nicht bedarfsgerecht. **Sollte das Land Schleswig-Holstein die neue Finanzierungsrichtlinie der Frauenhäuser so beschließen, wie der aktuelle Richtlinienentwurf es vorsieht, wäre die fehlende Übernahme real entstehender Kosten ein Rückschritt in der Absicherung und Förderung der Frauenfacheinrichtungen. Und damit eine Destabilisierung der vorhandenen Struktur.**

Gemäß den Ergebnissen der vorliegenden Bedarfsanalyse für das Land Schleswig-Holstein und der durch die Bundesrepublik ratifizierten Istanbulkonvention fordern wir Sie dazu auf, die realen Miet-, und Betriebskosten (inkl. Dynamisierung) aus den Mitteln des FAG zu fördern. Es gibt keinen sachlichen Grund die Förderung durch eine neue Richtlinie so zu entwickeln, dass für einzelne Häuser Mietkostendefizite absehbar sind.

Für weitere inhaltlich Anmerkungen verweisen wir auf die Stellungnahme der LAG der trägergebunden Häuser. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und freuen uns auf den gemeinsamen Austausch.

Für das AWO Frauenhaus, mit freundlichen Grüßen

Chris Mull

Regionalleitung
Jugend- und Familienhilfe Süd-Ost

Geschäftsführer

Dirk Behrens
Michael Selck
Dr. Bernd Schubert

Vorstand

Wolfgang Baasch

Volksbank Lübeck

BIC: GENODEF1HLU

IBAN: DE14 2309 0142 0016 0066 23

Handelsregister

Amtsgericht HRB 6309 KI

Steuernummer

19 290 70 860

Gerichtsstand Kiel